

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 09.08.2006

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
FB 4 / SG 40

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	23.08.2006

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiort, 4. Änderung sowie 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss und Erweiterung des Geltungsbereiches unter Teilaufhebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 und 4 i. V. m. § 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 7 (1), 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), in der Z. Zt. gültigen Fassung, die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort, bei gleichzeitiger Teilaufhebung und Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert (26. Änderung im Parallelverfahren). Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Original M 1 : 1000).

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die Verkehrsflächen für den Bau eines Kreisverkehrs mit umlaufenden kombinierten Rad-/Gehweg auszuweisen und die angrenzenden Grundstücke hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung anzupassen.

Unterschrift

Erläuterungen:

In Verbindung mit der Planung zum Ausbau der B 55 – Kölner Straße – ist auch untersucht worden, wie sich ein Kreisverkehr positiv auf den Verkehrsfluss auswirken würde.

Eine daraufhin durchgeführte Verkehrsuntersuchung hat ergeben, dass ein zweispuriger Kreisverkehr den positiven Effekt erbringen wird.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat daraufhin in seinen Sitzungen am 06.04.2005 und 15.06.2005 beschlossen, dass dieser Kreisverkehr gebaut werden soll.

Für die Realisierung dieses Kreisverkehrs wird es erforderlich werden, dass neben dem erforderlichen Grunderwerb auch Häuser anzukaufen sind.

Die daraufhin eingeleiteten Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern zeigen, dass nicht mit einem freiwilligen Erwerb gerechnet werden kann, sondern dass zur Umsetzung der Planung u. U. enteignende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung geben werden.

Mitzeichnungen			
☐	I. Beigeordneter	☐	Fachbereich 3
	Datum		Datum
☐	Fachbereich 1	☐	Fachbereich 4
	Datum		Datum
☐	Fachbereich 2	☐	
	Datum		Datum